



LANDKREIS PEINE

Der Landrat

Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Internet: www.landkreis-peine.de

DE-Mail: mail@landkreis-peine.de

E-Mail: lebensmittel.tiere@landkreis-peine.de

Landkreis Peine • Postfach 1360 • 31203 Peine

Zustellungsurkunde



Postanschrift:

Sprechzeiten:

Ansprechpartner/in:

E-Mail:

Besuchsadresse

Zimmer:

Telefon:

Fax:

Burgstraße 1, 31224 Peine

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

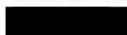
Mi. nur Terminvergabe

Di. 14.00 – 16.00, Do. 14.00 – 17.00 Uhr

(oder mit Terminvereinbarung!)

@landkreis-peine.de

Werner-Nordmeyer-Str. 19A, 31226 Peine

 0 51 71 / 401

 0 51 71 / 401

Außerhalb der Dienstzeit in Notfällen

☎ 0531/2345-0 Integrierte

Regionalleitstelle Braunschweig/Peine

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

246717/4-II-PO

Datum

28.06.2022

Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über meine Kontrollergebnisse der in den vergangenen fünf Jahren durchgeführten Kontrollen im Betrieb Landfleischerei Klusmann & Cuypers, Kniepenburg 6, 38176 Wendeburg vom 16.03.2022

Sehr geehrte 

zu Ihrem Antrag ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem per E-Mail vom 16.03.2022 gestellten Antrag auf Informationsgewährung nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitlichen Verbraucherinformationen (VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2012 (BGBl. 1 S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. 1 S. 3194) geändert worden ist, gebe ich voll umfänglich statt.
2. Eine Informationserteilung erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 des VIG, wenn diese Entscheidung dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekannt geworden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt worden ist. Daher wird die Informationserteilung erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erfolgen.
3. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

Sie haben bei mir am 16.03.2022 per E-Mail die Auskunft nach § 2 Abs. 1 VIG zu folgenden Fragen beantragt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Landfleischerei Klußmann & Cuypers, Kniepenburg 6, 38176 Wendeburg
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls Ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.
3. Sofern in den vergangenen fünf Jahren nicht mindestens zwei lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen stattfanden, bitte ich um Mitteilung der letzten beiden Kontrolltermine.

Für die Beantragung von Auskünften nach dem VIG bestehen keine Formvorschriften, so dass die von Ihnen gewählte Form des Antrags per E-Mail zulässig ist.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen nicht zulässigen Abweichungen oder Anforderungen von

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) aufgrund unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Der Anspruch besteht, soweit nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VIG Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG vorliegen.

Gemäß § 5 Abs. 2 VIG ist ein Antrag nach dem VIG im Regelfall innerhalb von einem Monat zu bescheiden. Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate. Der Betrieb Landfleischerei Klusmann & Cuypers, Kniepenburg 6, 38176 Wendeburg, ist als von Ihrem Antrag betroffener Lebensmittelunternehmer beteiligter Dritter.

Dem Lebensmittelunternehmer ist von mir nach § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Gelegenheit gegeben worden, zu Ihrem Antrag Stellung zu nehmen, so dass sich hieraus eventuell Ausschluss- oder Beschränkungsgründe hätten ergeben können.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht erkennbar, so dass ich Ihnen die beantragten Auskünfte vollständig erteilen kann. Der Auskunftsanspruch besteht insoweit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.08.2019 (BVerwG 7C29.17) sowie des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. März 2018 (BVerfGE 1 BvF 1/13) vom Grundsatz her. Voraussetzung ist, dass amtlich festgestellte Verstöße gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften vorliegen. Die Durchführung eines Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens sind keine Voraussetzungen für die Erteilung der Auskunft. Die Abweichung müsse von der zuständigen Behörde lediglich unter Würdigung des Sachverhaltes und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt worden sein.

Dieses ist bei den von mir am 30.01.2018, 20.03.2018, 26.03.2019, 29.09.2020 und 27.04.2021 durchgeführten Kontrollen in dem Betrieb der Fall gewesen.

Die jeweiligen Kontrollberichte beabsichtige ich Ihnen als Kopien zu den von mir genannten Kontrollen zu übersenden. Die personenbezogenen Angaben werden von mir in den Berichten geschwärzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem oder der ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt ist. Der Zeitraum nach Satz 2 soll 14 Tage nicht überschreiten.

Hier wird die mögliche Einlegung eines Rechtsbehelfs innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abgewartet.

Ich werde Ihnen die gewünschten Auskünfte daher erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist nach Bekanntgabe meiner Entscheidung gegenüber dem betroffenen Lebensmittelunternehmer erteilen, sofern dieser keinen Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid einlegt. Die Bekanntgabe dieses Bescheides erfolgt an den betroffenen Lebensmittelunternehmer mit gleicher Post.

Nach § 5 Abs. 2 des VIG sind Anträge zu bescheiden.

Da beim Landkreis Peine die Voraussetzungen für eine elektronische Bescheidübermittlung derzeit nicht vorliegen, musste die Bescheidung Ihres Antrags in schriftlicher Form erfolgen.

Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben, da sich der Verwaltungsaufwand auf einen Betrag unterhalb der in § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG genannten Grenze von 1.000,00 € beläuft.

Es handelt sich bei Ihrem Antrag um einen individuellen Informationszugangsanspruch und nicht um eine aktive staatliche Informationsgewährung nach § 40 Abs. 1a des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2021 (BGBl. I S. 4253), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.09.2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist. Von der Veröffentlichung der Kontrollberichte im Internet rate ich Ihnen daher dringend ab.

Hinweis:

Die Feststellung von Mängeln zum Kontrollzeitpunkt lassen keine Rückschlüsse auf das Fortbestehen der Verstöße zu und stellen Momentaufnahmen dar.

Die lange Bearbeitungszeit Ihres Antrags bitte ich zu entschuldigen. Durch pandemiebedingte Personalabordnungen und mehrere gleichzeitige mehrmonatige krankheitsbedingte Personalausfälle war aufgrund notwendiger Vertretungstätigkeiten eine schnellere Bearbeitung leider nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

